Kreis Blatt

für den

Land- und Stadtkreis Thorn.

Anzeigenannahme in der Geschäftsstelle Thorn, Katharinenstr. 4. Anzeigengebühr 13 Pf. die Spaltzeile oder deren Raum.

Bezugspreis vierteljährl. 1,25 Mk. einschl. Postgebühr oder Abtrag. Ausgabe: Mittwoch und Sonnabend abends.

Nr. 91. Mittwoch den 13. November 1918.

Amtliche Bekanntmachungen.

Die Dienststunden

für das **Landratsamt**, für den **Kreisausschuß**, für die **Steuerverwaltung**, für die **Kreiskommunal-** und **Kreissparkasse**, für das **Kreisbauamt**, für das **Kreisverteilungsamt** und für das **Kreiswohlfahrtsamt werden vom 14. November ab auf die Zeit**

von 8 Uhr morgens bis 3 Uhr nachmittags

festgesetzt. Nach 3 Uhr findet eine Abfertigung des Publikums nicht mehr statt.

Thorn den 12. November 1918.

Der Landrat.

Betrifft den Verkehr mit Saatgut von Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse.

Nach § 11 der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1918 zu Saatzwecken vom 27. Juni 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 677) darf Saatgut von Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse, sowie von Gemenge, in welchem sich Hülsenfrüchte befinden, mit Ausnahme des Saatguts von Winterwicken (vicia villosa) und von Gemenge aus Roggen mit Winterwicken, nur an die Reichsgetreidestelle abgesetzt werden. Diese Bestimmung umfaßt grundsätzlich sämtliches Saatgut von Hülsenfrüchten, und zwar: Gemüsesaatgut, Originalsaatgut, anerkannte Absaaten und Handelssaatgut.

A. Hülsenfrüchte.

I. Saatgut zum Gemüsebau.

Als zum Gemüseanbau bestimmte Hülsenfrüchte gelten grundsätzlich **nicht** alle in der Regel nur feldmäßig angebauten Hülsenfruchtsorten, wie: Ackerbohnen, Feld- oder Saubohnen (vicia faba), Viktoriaerbsen aller Züchtungen, Acker- und Felderbsen.

Gemüsesaatgut wird die Reichsgetreidestelle nicht übernehmen, dem Erzeuger vielmehr den freien Absatz derartigen Gemüsesaatguts zu Saatzwecken gegen Saatkarten auf besonderen schriftlichen Antrag, welcher an die Kreiskornstelle zu richten ist, gestatten, soweit nicht zur Deckung des Heeresbedarfs der Verkauf an die Kriegsgemüsekonservengesellschaft in Braunschweig notwendig und angeordnet werden sollte. In dem Antrage auf Genehmigung des freien Absatzes von Gemüsesaatgut ist in jedem Falle genau die Menge und Sorte des Saatguts, sowie der Vor- und Zuname, Stand und Wohnort des Käufers anzugeben. Der Verkauf und die Lieferung darf erst nach Eingang der Genehmigung **und nur gegen Saatkarte** erfolgen, sofern es sich um Mengen von mehr als 125 Gramm handelt. Mengen bis zu 125 Gramm dürfen nach Eingang der Genehmigung ohne Saatkarten abgesetzt werden.

Für Gemüsesaatgut bestehen Höchstpreise nicht. Dagegen hat die offizielle Preiskommission für Gemüsesamen Richtpreise für den Verkauf an Wiederverkäufer und Verbraucher festgesetzt, welche nicht überschritten werden dürfen. Ein Verzeichnis dieser Richtpreise kann von der Geschäftsstelle des Preisverbandes für Gemüsesamen in Altenweddingen, Bezirk Magdeburg, gegen Einsendung von 50 Pfg. bezogen werden.

Eine besondere Prüfung des Gemüsesaatguts durch eine Saatstelle ist nicht erforderlich.

Der Handel mit Gemüsesaatgut ist erst nach dem 1. Januar 1919 gestattet.

II. Saatgut zur Gewinnung trockener Hülsenfrüchte.

a) Originalsaatgut und anerkannte Absaaten.

Als Originalsaatgut oder als anerkanntes Saatgut dürfen nur diejenigen Saaten bezeichnet werden, welche in einem von der Reichsgetreidestelle im Reichs- und Staatsanzeiger veröffentlichten Verzeichnis als Originalsaatgut oder als anerkannte Absaaten aufgeführt sind. Auch derartige Originalsaaten und anerkannte Absaaten dürfen nach den ergangenen Bestimmungen nur an die Reichsgetreidestelle abgesetzt werden. Das Direktorium der Reichsgetreidestelle ist jedoch bereit, auf besonderen Antrag, welcher genau Sorte und Menge, Name, Stand und Wohnort des Verkäufers enthalten muß und an die Kreiskornstelle hier zu richten ist, den Absatz derartigen Saatguts an genau zu bezeichnende Landwirte, an die Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft, an Landwirtschaftskammern, Saatstellen, zugelassene ländliche Genossenschaften und an zugelassene Händler, in besonders dringlichen Fällen ausnahmsweise auch schon vor dem 1. Januar 1919, gegen Saatkarten zu genehmigen.

Händler, welche den Verkauf solchen Saatguts nur vermitteln, bedürfen ebenfalls der Zulassung zum Handel.

Allgemeine Ermächtigungen zum freihändigen Aufkauf werden nicht erteilt; es bedarf vielmehr in jedem Falle gesonderter Anträge, die aber auch in Form von Sammelanträgen eingereicht werden können.

Die anerkannten Saatgutwirtschaften sind verpflichtet, über ihre Saatgutveräußerungen nach dem vorgeschriebenen Muster genau Buch zu führen. Die Benutzung anderer Muster ist unzulässig. Jeder veräußerte Posten muß durch Saatkarte belegt sein. Durchschriften der Buchungen sind am Schlusse jeder Kalenderwoche der Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung, Abteilung Saatgutverkehr, einzureichen.

b) Handelssaatgut.

Hülsenfrüchte aller Art (Erbsen, Bohnen, Linsen, Lupinen, Saatwicken, sowie Gemenge, in welchem sich Hülsenfrüchte befinden), die, ohne anerkannt zu sein, zu Saatzwecken veräußert werden sollen, sind, sofern die Erzeuger nicht auf besonderen, an die Kreiskornstelle hier gerichteten Antrag durch die Reichsgetreidestelle ermächtigt worden sind, eine bestimmte Sorte und Menge an genau bezeichnete Verbraucher zu Saatzwecken gegen Saatkarte abzusetzen, an die Reichsgetreidestelle (Kommissionär) abzuliefern.

Zur Gewinnung von Grünfutter und zu Gründüngungszwecken dürfen grundsätzlich nur Wicken und Lupinen verwendet werden. Auch die Ver- und Ankäufe dieses Saatguts sind nur gegen Saatkarte gestattet.

Der Verkauf von Saatgut gegen Saatkarte von Landwirt zu Landwirt kann durch mich genehmigt werden, wenn Verkäufer (Erzeuger) und Käufer (Verbraucher zu Saatzwecken) im Landkreise Thorn wohnen, oder wenn das Saatgut an einen Käufer in einem angrenzenden Kommunalverbande ausgeführt werden soll. In solchen Fällen ist in dem von dem Erzeuger an die Kreiskornstelle zu stellenden schriftlichen Antrage die Sorte und Menge, sowie der Käufer nach Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort genau anzugeben; auch muß der Erzeuger erklären, daß er zur sofortigen Lieferung des Saatguts nach Eingang der Genehmigung in der Lage ist. Soll das Saatgut bei der Veräußerung von Landwirt zu Landwirt nach einem an den Landkreis Thorn nicht angrenzenden Kommunalverband ausgeführt werden, so bedarf es hierzu einer besonderen Genehmigung der Reichsgetreidestelle, welche, wie vorerwähnt, bei der Kreiskornstelle zu beantragen ist.

Als Saatgut dürfen nur solche Hülsenfrüchte angeboten oder veräußert werden, welche durch die Saatstelle in Danzig geprüft und als zur Saat geeignet erklärt worden sind. Die Kosten der Begutachtung hat der Erzeuger (Verkäufer) zu tragen.

Der Zuschlag für Handelssaatgut beträgt bei Hülsenfrüchten 15 Mark für einen Doppelzentner.

c) Veräußerung von Saatgut an die Geschäftsstelle der Reichsgetreidestelle (Kommissionär).

Die Ablieferung von Hülsenfrucht-Saatgut an die Reichsgetreidestelle hat grundsätzlich in derselben Weise an den Kommissionär zu erfolgen, wie die für Speisezwecke bestimmten Hülsenfrüchte. Die Mindestmenge der als Saatware abzuliefernden Hülsenfrüchte beträgt 5 Doppelzentner. Besitzt der Erzeuger bereits ein von der zuständigen Saatstelle ausgestelltes Saatzeugnis, so hat er es dem Kommissionär unter Hinweis auf die ihm von der Saatstelle bereits zugegangene Probe zugleich mit der Lieferung der Saatware zu übersenden. Die Ablieferung der als Saatgut angebotenen Früchte hat unter der Bezeichnung „**Handelssaatgut**“ zu erfolgen; fehlt dieser Vermerk, so wird das Saatgut als Speiseware behandelt. Besitzt der Erzeuger noch kein Zeugnis der Saatstelle, so wird der Kommissionär die Prüfung des Saatguts durch die Saatstelle veranlassen. Die Kosten der Begutachtung trägt der Erzeuger; diese werden ihm bei der Bezahlung der Früchte in Abzug gebracht.

Die Bezahlung der Früchte erfolgt in allen Fällen erst, nachdem die Beschaffenheit derselben einwandfrei festgestellt ist.

Sogenannte bedingte Saatzeugnisse werden nicht anerkannt; solche Früchte werden nur als Speiseware abgenommen.

B. Buchweizen und Hirse.

Für Buchweizen- und Hirse-Saatgut gelten die gleichen Anordnungen wie für Hülsenfrüchte.

Anerkanntes Saatgut darf unter den zu II a angegebenen Bedingungen in den Verkehr gebracht werden.

Gewöhnliches Saatgut (Handelssaatgut) unterliegt den Vorschriften zu II b. Für Handelssaatgut in Buchweizen und Hirse beträgt der Zuschlag 9 Mark für einen Doppelzentner.

Bei der Ablieferung von Handelssaatgut von Buchweizen und Hirse hat der Erzeuger das Saatzeugnis, welches er sich selbst unmittelbar von der zuständigen Saatstelle zu beschaffen hat, dem Kommissionär zu übergeben. Buchweizen darf ohne Saatzeugnis an den Kommissionär überhaupt nicht abgeliefert werden, sondern wird nach Vorschrift der Reichsgetreidestelle an Buchweizen-Mühlen überwiesen.

C. Allgemeines.

Für die Beantragung der Saatkarten, die Zulassung von Händlern, den Geschäftsbetrieb derselben, für die Buchführung und Einreichung der Durchschriften über Ein- und Verkäufe, sowie für die Rücklieferung der Saatkarten gelten die Vorschriften der Verordnung vom 27. Juni 1918 (Reichs-Gesetzbl. 84, S. 677) und meiner Anordnung vom 15. August 1918 (Kreisblatt Nr. 66 vom 17. August d. J., S. 315).

Der Verkauf von Saatgut durch zugelassene Händler ist nur unmittelbar an Verbraucher (Landwirte) und nur innerhalb desjenigen Bezirks, für welchen die Zulassung erfolgt ist, gestattet.

Der Ver- und Ankauf von Saatgut ist, soweit nicht für Saatgut zum Gemüsebau in Mengen von weniger als 125 Gramm eine Ausnahme zugelassen ist (A I, Absatz 2), nur gegen Saatkarte erlaubt.

Saatgut, das sich am **1. Juni 1919** noch im Besitz von Erzeugern, zugelassenen Händlern oder Verbrauchern befindet, ist **bis zum 5. Juni 1919** an die Kreiskornstelle hier unter Angabe der Sorte und Menge anzumelden und nach deren Weisung gegen Bezahlung abzuliefern.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 80 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung des Saatguts, auf welches sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob es dem Täter gehört oder nicht, ohne Entgelt erkannt werden, soweit es nicht gemäß § 72 für verfallen erklärt worden ist.

Thorn den 6. November 1918.

Der Landrat.

Anordnung,

betreffend die Mahllöhne und Ausbeute bei der Verarbeitung von Gerste und Hafer für Selbstversorger.

Auf Grund des § 53 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 werden hiermit mit Zustimmung des Landesgetreideamts die Mahllöhne und das Ausbeuteverhältnis für Selbstversorgermühlen wie folgt festgesetzt:

Die Mahllöhne betragen bei der Verarbeitung von

a. **Hafer** zu Flocken . . . . 7 Mark,

b. **Gerste** zu Graupen, Grütze und Flocken 6 „

für den Doppelzentner.

(Bei dem Vermahlen von Gerste als Brotgetreide zu Mehl beträgt der Mahllohn für Windmühlen 2,50 Mk., für andere Mühlen 3,00 Mk. für den Doppelzentner.)

Die Ausbeute muß mindestens betragen bei der Verarbeitung von Hafer 50 % Flocken, 13 % Kleie und 23 % Spelzen, von Gerste zu Graupen, Grütze und Flocken 75 % Nährmittel und 20 % Kleie.

Bei geringerem Schwund ist das Mehr und ebenso jeder Abfall einschließlich der Kleie dem Selbstversorger, auch wenn dieser sie nicht verlangt, unentgeltlich auszuliefern.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 80 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 bestraft.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Thorn den 8. November 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Anordnung,

betreffend die Mahl- und Schrotlöhne.

Auf Grund des § 53 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsanweisung vom 12. Juni 1918 und des § 29 der Bezirksgetreideanordnung vom 29. Juli 1918 wird hiermit folgendes angeordnet:

I.

Die Ausführungsanweisung des Kreisausschusses vom 9. August 1918 (Kreisblatt Nr. 65 vom 14. August d. Js., Seite 308) erhält zu § 29, Abs. 2 der Bezirks-Getreideanordnung folgenden Wortlaut:

„Es dürfen höchstens gefordert und gezahlt werden
als Mahllohn in Windmühlen 1,25 Mk.,
„ „ „ anderen Mühlen 1,50 „
„ Schrotlohn . . . . . . 0,80 „
für einen Zentner Brotgetreide.

II.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Thorn den 8. November 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Betrifft die Ablieferung der Müllereiabfälle.

Wie mir bekannt geworden, werden bei dem von Selbstversorgern zur Verarbeitung aufgelieferten Getreide die Abfälle einschl. der Kleie von verschiedenen Mühlen nicht zurückgeliefert.

Indem ich die Vorschriften des § 29, Abs. 3 der Bezirks-Getreideanordnung vom 29. Juli d. Js. nochmals in Erinnerung bringe, fordere ich hiermit die Herren Mühlenbesitzer auf, den Selbstversorgern außer dem Mahlerzeugnis sämtliche Abfälle einschließlich der Kleie, die außer dem eigentlichen Mahlerzeugnis abfällt, unentgeltlich zurückzugeben, auch wenn die Selbstversorger die Ablieferung nicht verlangen.

Das Zurückbehalten der Kleie und Abfälle ist verboten.

Mühlen, welchen nach Abschnitt A Allgemeines, III der Ausführungsanweisung des Kreisausschusses vom 9. August d. Js. (Kreisblatt Nr. 65 vom 14. August d. Js., Seite 308) die Tauschmüllerei genehmigt worden ist, haben sämtliche Ersparnisse, welche bei Anrechnung der höchstzulässigen Schwundmenge durch Mehrausbeute erzielt werden, allmonatlich zugleich mit der Vorlage der Durchschrift des Mahl- und Lagerbuches dem Kreisausschuß nach Art und Gewicht anzuzeigen und nach dessen Weisung gegen Entgelt abzuliefern.

Ich weise hierbei noch besonders darauf hin, daß Brotgetreide bis zu mindestens 94 % auszumahlen ist und die Selbstversorger durch Ablieferung der Ersparnisse der Tauschmüllerei gegen Entgelt an den Kreisausschuß in der ihnen zustehenden Auslieferung des Mehls, der Kleie und Abfälle aus dem von ihnen aufgelieferten Getreide in keiner Weise benachteiligt werden dürfen.

Thorn den 8. November 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Betrifft Zahlbarmachung von Zuschlägen zu den militärischen Hinterbliebenenbezügen.

Den Kriegswitwengeld oder Kriegswaisengeld beziehenden Hinterbliebenen von Militärpersonen der Unterklassen sollen mit Rücksicht auf die außerordentlichen Teuerungsverhältnisse Zuschläge zu den erwähnten Versorgungsgebührnissen gewährt werden, die demnächst zur Zahlung gelangen.

Diese Zuschläge, die vom 1. Juli 1918 ab nachgezahlt werden, betragen allgemein für die Witwe 8 Mark, für die Halbwaise 3 Mark und für die Vollwaise 4 Mark im Monat. Waisen, die das 16. Lebensjahr überschritten haben, erhalten keinen Zuschlag.

Kriegswitwen und Kriegswaisen, die Familienunterstützung beziehen oder während des gegenwärtigen Krieges bezogen haben, brauchen keinen Antrag zu stellen. Sie erhalten den Zuschlag ohne weiteres gegen Vorlage einer Bescheinigung über die gezahlte Familienunterstützung von der Postkasse gezahlt, bei der sie ihre Kriegsversorgungsgebührnisse erheben.

Die Bescheinigung wird kostenlos von dem Gemeindevorsteher ausgestellt. Der Postkasse ist beim Empfang Quittung zu leisten und die Stammkartennummer anzugeben. Quittungsvordrucke werden von der Postkasse verabfolgt

Kriegswitwen und Kriegswaisen, die keine Familienunterstützung beziehen oder während des gegenwärtigen Krieges bezogen haben, werden Zuschläge auf besonderen Antrag beim Vorliegen eines Bedürfnisses bewilligt. Die Anträge sind an das für den Wohnsitz des Antragstellers zuständige Versorgungsamt zu richten.

Das Gleiche gilt für die Hinterbliebenen aus früheren Kriegen.

Die Bescheinigungen können in einfachster Form ausgestellt werden und werden etwa zu lauten haben:

„Daß die Witwe des . . . . und dessen Kinder . . . . während des gegenwärtigen Krieges Familienunterstützung bezogen haben, wird hiermit bescheinigt.

(Ort) . . . . den . . . .

Der Gemeindevorsteher.

(Dienststempel). N."

Auf die Eintragung der Vornamen der Kinder in die von den Ortsbehörden aufzustellenden Bescheinigungen über die erfolgte Zahlung der Familienunterstützung kann verzichtet werden, weil zur Zahlbarmachung der Zuschläge nur die Anzahl der Kinder unter 16 Jahren erforderlich ist, die die Postanstalten aber aus den erteilten Zuschlagsanweisungen ersehen können. Für den Kreis Thorn ist das „Versorgungsamt des 17. Armeekorps" in Danzig zuständig.

Die Ortsbehörden ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Thorn den 11. November 1918.

**Der Landrat,
als Vorsitzender des Kreisausschusses.**

Anordnung.

Auf Grund des § 59 der Reichsgetreide-Ordnung für die Ernte 1918 vom 29. Mai 1918, der hierzu ergangenen Ausführungsanweisung vom 12. Juni 1918 und der Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten in Marienwerder vom 12. Juni 1918, Absatz 3 (Kreisblatt Nr. 48 vom 15. Juni 1918, Seite 232) wird hiermit folgendes angeordnet:

§ 1.

Brothändler, soweit sie nicht zugleich Bäcker sind, dürfen beim Verkauf von **Roggenbrot**, das sie von einem Bäcker bezogen haben, an Versorgungsberechtigte gegen Brot- und Mehlkarten einen Zuschlag zum festgesetzten Höchstpreise erheben, welcher höchstens betragen darf

für ein Roggenbrot von 4 Pfund 5 Pfg.,
" " " " 2 " 3 "

Bäcker sind beim Verkauf von selbsthergestelltem Roggenbrot an Versorgungsberechtigte zur Erhebung dieses Zuschlages nicht berechtigt.

§ 2.

Der festgesetzte Zuschlag gilt als Höchstpreis im Sinne des Gesetzes über Höchstpreise vom 4. August 1914 und der hierzu ergangenen Nachträge.

Zuwiderhandlungen werden nach § 80 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 bestraft. **Der Versuch ist strafbar.**

§ 3.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Thorn den 9. November 1818.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nach Mitteilung des Kriegsministeriums sind bei Kriegsgefangenen in landwirtschaftlichen Betrieben **rationierte** Lebensmittel in größeren Mengen vorgefunden worden, welche, wie festgestellt, zum Teil den Kriegefangenen von ihren Arbeitgebern zugesteckt, zum Teil durch die Kriegsgefangenen von Selbstversorgern verbotswidrig erworben worden sind.

Diese vorzugsweise Versorgung der Kriegsgefangenen gegenüber der einheimischen Bevölkerung ist nicht nur geeignet, die geordnete Versorgung der Bevölkerung empfindlich zu beeinträchtigen, sondern verstößt auch gegen die ergangenen Verordnungen.

Indem ich die Landwirte allgemein vor jeder Verabfolgung rationierter Lebensmittel, sei es unentgeltlich über die festgesetzten Höchstmengen hinaus oder entgeltlich eindringlichst warne, weise ich die Ortspolizeibehörden und Gendarmeriewachtmeister hiermit an, jeden zu ihrer Kenntnis gelangenden Uebertretungsfall mir zur Anzeige zu bringen, damit die Bestrafung der Schuldigen veranlaßt werden kann.

Neben der gerichtlichen Bestrafung wird die Entziehung der Kriegsgefangenen aus der Beschäftigung bei dem betreffenden Arbeitgeber in die Wege geleitet werden.

Thorn den 8. November 1918.

Der Landrat.

Bekanntmachung,

betreffend Anmeldung der metallverarbeitenden Handwerksbetriebe bei der Handwerkskammer Graudenz für die Metallverteilung.

Alle metallverarbeitenden Handwerksbetriebe werden hiermit, falls sie mit Metall beliefert werden wollen, aufgefordert, sich umgehend bei der Handwerkskammer Graudenz zu melden. Innungsmitglieder können die Meldung bei der Innung abgeben, welche alsdann die Anmeldung an die Handwerkskammer weiterzugeben hat.

Diese Anmeldungspflicht ist mit der seinerzeitigen Bedarfserhebung an Eisen nicht zu verwechseln.

Thorn den 9. November 1918.

Der Landrat.

Mit Rücksicht auf das gehäufte Auftreten der Grippe ersuche ich die Herren Lehrer des Kreises, strengstens darauf zu halten, daß Kinder aus Familien, in denen die genannte Krankheit herrscht, während dieser Zeit die Schule nicht besuchen.

Die Herren Ortsvorsteher, in deren Bezirk Schulen sich befinden, ersuche ich, diese Bekanntmachung den betreffenden Herren Lehrern zur Kenntnisnahme und Beachtung vorzulegen.

Thorn den 4. November 1918.

Der Landrat.

Beim Artilleriedepot stehen 33 für Landwirtschaft geeignete Wagen und Wagenteile, 72 Räder mit Stahlbuchsen und 47 Räder ohne Buchsen zum Verkauf. Besichtigung der Gegenstände kann an den Wochentagen in der Zeit von 7—12 und 1—4 Uhr beim Beobachtungs-Turm I an der Argenauer Chaussee gegenüber der Podgorzer Gasanstalt erfolgen. Der Verkauf findet nur gegen Barzahlung statt.

Ich ersuche die Herren Ortsvorsteher, Vorstehendes ortsüblich bekannt zu machen.

Thorn den 9. November 1918.

Der Landrat.

Gemeindevorsteher für die Gemeinde Klein Bösendorf.

Die Wiederwahl des Gottfried Müller zu Klein Bösendorf als Gemeindevorsteher habe ich bestätigt.

Thorn den 11. November 1918.

Der Landrat.

Bestätigung von Schulvorstehern.

Die Wiederwahl bezw. Neuwahl folgender Schulvorsteher habe ich bestätigt:

1. des Besitzers Leonhard Ruther in Neubruch,
2. des Besitzers Gustav Schmidt und des Lehrers Maaß in Stewken,
3. des Besitzers Joseph Jordan in Mlyniets,
4. des Lehrers v. Senftleben und des Eigentümers Johann Jendrzejewski in Biskupitz.

Thorn den 6. November 1918.

Der Landrat.

Geflügelcholera.

Unter dem Federviehbestande des Amtsvorstehers Gehrz in Ober Nessau ist Geflügelcholera ausgebrochen.

Thorn den 7. November 1918.

Der Landrat.

Nichtamtliches.

Druck und Verlag der C. Dombrowski'schen Buchdruckerei in Thorn.